

Vorlage SWA

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Vorl.Nr.: VSWA/2019/03962

Datum: 25.10.2019

| Gremium | Sitzung am | | |
|---------------------|------------|------------|--------------|
| Stadtwerkeausschuss | 14.11.2019 | öffentlich | Vorberatung |
| Rat | 11.12.2019 | öffentlich | Entscheidung |

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom _____ wie folgt zu erlassen:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 114 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 11.Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Die Wasserversorgungsanlage, die Blockheizkraftwerke und das Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt Meckenheim werden als einheitlicher Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

2.

§ 3 ändert sich wie folgt:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 608.437,34 €.

3.

§ 4 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Satz 2 wird gestrichen.

Als neuer Satz wird eingefügt:

Darüber hinaus obliegt der Betriebsleitung die Durchführung folgender Aufgaben:

- die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren und des Kostenersatzes für Anschlüsse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie sonstiger abgabenrechtlicher Verfahren, insbesondere Entscheidungen über Billigkeitsmaßnahmen.

4.

§ 5 ändert sich wie folgt:

Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern. Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Bestellung dieser Mitglieder richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der den Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der „Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebes für die Wahl in den Betriebsausschuss“ (Eig-WO).

5.

§ 17 ändert sich wie folgt:

Diese Betriebssatzung tritt anstelle der bisherigen Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012.

6.

Als neuer **§ 18 Bekanntmachungen** wird eingefügt:

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim.

7.

§ 19 (ehemals § 18)

Der ehemalige § 18 wird nun als § 19 geführt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

Begründung

In Zusammenhang mit der juristischen und technischen Überprüfung der geltenden Satzungen der Stadtwerke der Stadt Meckenheim auf Gültigkeit und Anpassungsbedarf, wurden einige wenige Passagen ermittelt, die in Einklang mit der aktuell gültigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gebracht werden mussten.

Seit der Neufassung der Betriebssatzung am 29. Februar 2012 (vgl. VSWA/2012/01510) ist keine Anpassung bzw. Übertragung von geänderten Gesetzesgrundlagen vorgenommen worden.

Die Synopse der Betriebssatzung ist im Ratsinformationssystem zur Einsicht hinterlegt.

Meckenheim, den 25.10.2019

Christian Wilhelm
Sachbearbeiter

Heinz-Peter Witt
1. Betriebsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen